

# Satzung

## des

# Gelände-Sport-Verein

# Faßberg-Mölnhop e.V.

Stand: 12.09.2014

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Geschäftsadresse, Geschäftsjahr
- § 8 Organe des Vereins
- § 8.1 Mitgliederversammlung
- § 8.2 Vorstand und erweiterter Vorstand
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Vermögen des Vereins

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

(1) Der „Gelände-Sport-Verein Faßberg-Mölnhop e.V.“ mit Sitz in 29328 Faßberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Gelände-Sport-Verein Faßberg-Mölnhop e.V. wurde am 12.09.2014 errichtet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer XXXXXX eingetragen.

(3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft beim Landessportbund und weiteren Organisationen an.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports, indem er insbesondere Motocross und Enduroveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei besonders in der Förderung des Jugendmotorsports und hier im Rahmen der motorsportlichen Regeln der nationalen und der internationalen Motorsportorganisationen und wahrt die Belange dieser Organisationen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Maßnahmen, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.

(3) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen

(4) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrzeugwesens durch die Pflege des Motorsports sowie der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen

(5) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder

(6) die Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht, dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und erster Hilfe zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer

(7) die Förderung des Amateurmotorsports und der Jugendhilfe.

(8) die Jugendarbeit mit dem Ziel, im Rahmen seiner Satzungszwecke junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu fördern und eine selbständige Jugendgruppe dem Verein anzuschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Tätigkeit und ist rassistisch sowie ethnisch neutral.

(3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen Aufwandsentschädigungen für tatsächliche, belegte Aufwendungen, die unmittelbar und ausschließlich dem Verein zugute kommen.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) in Frankfurt am Main die es unmittelbar und ausschließlich für Ihre gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein kann die ehrenamtlichen Tätigkeiten, durch Aufwandsentschädigungen mit der Ehrenamtspauschale, mit einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder mit der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und § 14 Abs. 1 SGB IV für Mitglieder und nicht Vereinsangehörige Übungsleiter vergüten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu stellen. Bei nicht volljährigen Personen (Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres) bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von Ihnen zu erbringenden Beiträge zu zahlen. Die zu erbringenden Beiträge, und die zu erbringenden Arbeitseinsätze für ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden in der Beitragsordnung des Vereines durch den Vorstand geregelt und in der Mitgliederversammlung beschlossen. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren,

abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins durch den Vorstand erhoben werden.

(4) Der Verein besteht aus  
- Ordentlichen Mitgliedern (Aktive)  
- Außerordentliche Mitgliedern (Passive)  
- Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden  
- Fördermitgliedern

(5) Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht und dürfen die Vereinsangebote uneingeschränkt nutzen.

(6) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt „gemäß Beitragsordnung“ nutzen.

(7) Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.

(8) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als *förderndes Mitglied* aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind von den Beitragspflichten befreit und haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch in beratender Funktion zur Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten berechtigt. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied endet mit einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes.

(9) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Motorsport oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die *Ehrenmitgliedschaft* verleihen. Das Ehrenmitglied ist dem ordentlichen Mitglied gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(10) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung. Insbesondere gelten die Bestimmungen der DMSB und deren Rechtsordnung im übertragenen Sinne auch für nicht wettkampfmäßige Motorsportliche Betätigung der Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung spezieller Eigenheiten anderer Motorsport- und Fahrweisen, und sind insofern Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 4 a Jugendgruppe und Jugendversammlung**

(1) Der Verein bildet eine Jugendgruppe, wenn mindestens 10 Kinder / Jugendliche im Alter von 6 - 21 Jahre dem Verein angehören. Die Jugendgruppe regelt selbständig im Rahmen der Satzung, Jugendordnung und sonstigen Vereinsordnungen ihre Angelegenheiten und entscheidet in diesem Rahmen auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Ordnung der Jugendgruppe (Jugendordnung) beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins. Sie ist eine intern die Jugendgruppe bindende Ordnung, jedoch nicht Satzungsbestandteil.

(2) Kinder und Jugendliche (bis max. 21 Jahre) können Mitglied der Jugendgruppe des Vereins sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und der Jugendordnung des Vereins. Volljährige Mitglieder der Jugendgruppe können zusätzlich ordentliches Mitglied sein und haben alle damit verbundenen Rechte und Pflichten.

(3) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe und umfasst die Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins (§ 4a Abs. (2)) und den/die Jugendwart/in.

(4). Die Jugendversammlung muss jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden und wird durch den/die Jugendwart/in einberufen. Alle Jugendmitglieder sind schriftlich, per Fax oder Email mindestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(5). Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstands der Jugendgruppe gemäß der Jugendordnung;
- Aufstellung des jährlichen Haushalts der Jugendgruppe;
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Regelungen für die Jugendordnung;
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Kandidaten für die Wahl des/der Jugendwart/in. Diese/r hat unabhängig von § 4 a Stimm- und Rederecht in der Jugendversammlung. Er / Sie muss nicht selbst Jugendmitglied sein.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich wahrgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Der Umfang wird vom Vorstand ermittelt und beschlossen.

(4) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November (Posteingang) des jeweiligen Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung ohne Beitragsrückerstattungsanspruch bzw. für das jeweilige Jahr fortbestehender Beitragspflicht.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

(5.1) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines Unkameradschaftlichen oder unsportlichen Verhaltens schuldig macht.

(5.2) seiner Beitragspflicht oder anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen länger als 10 Monate nicht nachkommt.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied soll vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss binnen 4 Wochen schriftlich und begründet zu Händen des Vorstandes widersprechen und eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung fordern. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft bei uneingeschränkt fortbestehender Beitragspflicht, d.h. die Mitgliedschaft bleibt formal nach außen hin bestehen, jedoch hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere auch des Stimmrechts.

(8) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Geschäftsadresse, Geschäftsjahr und Beiträge**

- (1) Die Geschäftsadresse des Vereins ist  
Gelände-Sport-Verein Faßberg-Möhlhop e.V. - Haus Möhlhop - D-29328 Faßberg  
Die Anschriften des Vorstandes entnehmen sie unserer Homepage
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch den Vorstand in der Höhe beschlossen, und in der nächsten Mitgliederversammlung für das kommende Jahr in einer Abstimmung festgesetzt.
- (4) Über die Zahlungsweise der zu entrichtenden Entgelte entscheidet der Vorstand. Beiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu zahlen.
- (5) Gegen fällige Zahlungen aus Gründen, die der GSV Faßberg-Möhlhop e.V. nicht zu vertreten hat, kann das Mitglied schriftlich vom Vorstand zur unverzüglichen Zahlung aufgefordert (Mahnung) werden. Sämtliche durch die verspätete Zahlung z.B. durch das Scheitern eines Lastschriftinzuges bzw. eines Abbuchungsauftrages entstehenden Kosten sowie Mahnkosten und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe trägt das Mitglied. Ab Zugang der Mahnung beim Mitglied bis zur vollständigen Erfüllung aller offenen Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein ruht die Mitgliedschaft bei uneingeschränkt fortbestehender Beitragspflicht, d.h. die Mitgliedschaft bleibt bestehen, das betroffene Mitglied hat jedoch keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und ist nicht zur Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere auch des Stimmrechts, befugt.
- (6) Mitglieder, welche in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres aufgenommen werden, bezahlen den vollen Mitgliedsbeitrag, Mitglieder, welche in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres (ab 01.07.) aufgenommen werden, bezahlen den halben Jahresbeitrag. Der Aufnahmebetrag ist jeweils in voller Höhe zu entrichten. Maßgebend für den Zeitpunkt der Aufnahme ist der entsprechende Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren und der Beiträge befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:  
Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB  
Der erweiterte Vorstand

### **§ 8.1 Mitgliederversammlung**

- (1) In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes, des Zweckes und ggf. Anträgen zur Beschlussfassung schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung wird per Postbrief versendet. Die Frist beginnt an dem Tage, an dem die Einladung per Postbrief zugeht. Die Einladung wird auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Soweit dem Verein eine Emailadresse der Mitglieder bekannt ist, wird die Einladung zu Informationszwecken zusätzlich als Email versandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des

Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes

Wahl des erweiterten Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer

Entgegennahmen des Geschäftsberichtes und des geprüften Kassenabschlusses

Entlastung des Vorstandes

Beschluss über die Festsetzung der Beiträge, Zusatzbeiträge,

Aufnahmegebühren und Umlagen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Entscheidung über alle gemäß dieser Satzung gestellten Anträge zur

Tagesordnung

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das von dem / der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(7) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

(8) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Sie sind schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlußfassenden Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss der über die Auflösung des Vereins entscheidet erforderlich.

(9) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Mitglieder der Jugendgruppen sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht. Es sei denn sie sind 18 Jahre und auch ordentliches Mitglied.

(10) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(11) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Bericht des Vorstandes über das vergangene Jahr
- Bericht des Kassenwartes über die Vermögensentwicklung und den
- Kassenabschluss
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (alle 2 Jahre oder bei Notwendigkeit)
- Neuwahl der zwei Kassenprüfer (jedes Jahr oder bei Notwendigkeit)
- Beschlussfassung über die vom Vorstand festgelegten Beiträge und Gebühren für das kommende Jahr
- Behandlung aller ordnungsgemäß zur Tagesordnung gestellten Anträge und
- Abstimmung über diese
- Die Tagesordnung aller außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird nach den Erfordernissen festgelegt.

(12) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

(13) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen, sowie der Wahlen enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen.

(14) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder von einem Mitglied des Vorstands zu protokollieren.

## **§ 8.2 Vorstand und erweiterter Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

Dem 1.Vorsitzenden

Dem 2.Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)

Dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter (1) genannten drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zu den unter 1. genannten Personen an:

der Schriftführer

der Kassenwart

der Jugendwart

der Pressewart

und zwei Beisitzer ohne besonderen Aufgaben- und Geschäftsbereich oder einem der genannten Aufgaben- und Geschäftsbereiche als Stellvertreter zugeordnet.

(2) Der erweiterte Vorstand ist zu jeder Zeit erweiterbar. Es besteht die Möglichkeit mehrere Ämter einer Person zu zuordnen. Mit Ausnahme des Kassenwart und Schriftführer ist es zulässig Aufgaben- und Geschäftsbereiche personell unbesetzt zu lassen.

(3) Personalunionen der unter Absatz (1) und Absatz (2) genannten Funktionen sind zulässig.

(4) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Die allgemeine Geschäftsführung obliegt dem Vorstand gem. Ziffer (1)

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

(6) Kassen- und kontenverfügungsberechtigt sind nur der 1.Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Vertritt der 2.Vorsitzende den 1.Vorsitzenden, so verfügt dieser hilfsweise durch den Geschäftsführer oder den Kassenwart.

(7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied dieser Organe während seiner Amtszeit aus oder ist dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, so übernehmen eines oder mehrere andere Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes dessen Aufgaben bis zur Neubesetzung des Amtes durch die Mitgliederversammlung. Ist die Funktion der Vereinsleitung durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder derselben gefährdet und können deren Aufgaben nicht von anderen Mitgliedern des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes übernommen werden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neubesetzung der verwaisten Ämter einzuberufen.

(8) Beschlüsse des gesamten Vorstandes zur allgemeinen Geschäftsführung des Vereins müssen einstimmig sein; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende endgültig.

(9) Der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer können jeder eine weitere allgemeine Führungsaufgabe übernehmen

(10) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

(11) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist, oder, im Falle der Auflösung des Vereins, alle Vereinsangelegenheiten abgewickelt sind.

### **§ 9 Kassenprüfer**

(1) Zur Jahreshauptversammlung werden von den Mitgliedern zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Kontenführung des Vereins mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung auf Richtigkeit, Satzungsmäßigkeit und Korrektheit zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt jederzeit und unangemeldet Prüfungen der Kasse und Konten des Vereins durchzuführen. Sie sind dabei von allen Vorstandsmitgliedern zu unterstützen. Kassenprüfer haben das Recht als Beobachter an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und den Mitgliedern über eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Satzungsverstöße zu berichten.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

### **§ 10 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskassen und -konten, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins, sofern es sich nicht um von Mitgliedern eingezahlte Kapitalanteile oder erbrachte Sachleistungen handelt. Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Eigentum des Vereins keinen Anspruch.

---

Diese Satzung enthält 10 Paragraphen und tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 12.09.2014 gemäß dem Protokoll dieser Versammlung in Kraft.

Änderungsverzeichnis:

Unterschrift Gründungsmitglieder:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Pressewart

\_\_\_\_\_  
Jugendwart

\_\_\_\_\_  
1. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
2. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Versammlungsleiter

\_\_\_\_\_  
Protokollführer